

94J – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR VEREINE

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen

- bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten,
- bei Vereinsversammlungen,
- bei der Teilnahme an Veranstaltungen des eigenen Vereines oder anderer gleichartiger Vereine,
- bei im Auftrag des Vereines verrichteten Besorgungen,
- bei auf Veranlassung des Vereins teilgenommenen Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen erleiden.

Für alle Sportvereine gilt, dass

- Unfälle bei der berufsmäßigen Ausübung des versicherten Sportes (Vereinstätigkeit) nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind. Unter berufsmäßiger Ausübung ist jede Art der Sportausübung zu verstehen, aus der die versicherte Person direkt oder indirekt ein Einkommen, welches über den bloßen Spesenersatz hinausgeht, erzielt.
- Unfälle bei der Teilnahme von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben und den offiziellen Trainings dazu nur aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert sind.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur versicherten Tätigkeit oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Die Erweiterungen gemäß Artikel 6, Punkte 3.1 bis 3.6 finden keine Anwendung.